

fiskalischen Wohnung ergab sich als eine Nothwendigkeit. Die einfachste, schnellste und billigste Lösung dieser Aufgabe bot sich durch die Erwerbung des in Rede stehenden Grundstückes.

Die Forderung der Besitzer belief sich auf 6000 *M.* Seiten des Landbauamtes wurde der Zeitwerth des Gebäudes mit Nebenanlagen auf 5231 *M.* eingeschätzt, der Werth des Grund und Bodens aber zu 560 *M.* angesprochen. — Der Waldwärter zahlt einen jährlichen Miethzins von 72 *M.* und für den Garten einen jährlichen Pachtzins von 10 *M.* Einen höheren Miethzins anzurechnen, erscheint in Rücksicht auf die Höhe der Waldwärterbesoldung (durchschnittlich 1050 *M.*) unthunlich.

Aus demselben Grunde wie bei Nr. 7 beanstandete die Deputation die unter Nr. 19 erfolgte Beschaffung einer Dienstwohnung für den Hülfssbeamten auf Reichenbacher Forstrevier im Preise von 10 500 *M.*, weil der Miethzins dafür einschließlich der Gebäudeunterhaltung für diesen einen Beamten mehr als 600 *M.* betrage, eine Höhe, welche sich für eine in einem Landorte gelegene Wohnung nicht rechtfertigen lasse.

Hierzu giebt der königliche Herr Kommissar folgende Auskunft:

Dieser Beamte wohnte vorher zur Mieth, wurde aber innerhalb kurzer Fristen genöthigt, mehrmals umzuziehen. Die Beschaffung einer Dienstwohnung in einem zum Revier passenden Orte war auch hier eine Nothwendigkeit. Die Gelegenheit hierzu, und zwar in sehr günstiger Weise, bot sich durch den Ankauf des beregten Grundstückes.

Die Forderung des Verkäufers betrug 10 800 *M.* Der Werth der Gebäude — Wohnhaus, Scheune, Schuppen und der Nebenanlagen — ist bei dem Kaufpreise von 10 500 *M.* mit 8700 *M.*, der Werth für Grund und Boden aber mit 1800 *M.* eingeschätzt.

Der Stelleninhaber zahlt für das ihm zur Benutzung überlassene Feld, welches unmittelbar am Hause liegt, einen jährlichen Pacht von 58 *M.*

Im weiteren wird die unter Nr. 74 nachgewiesene Erwerbung eines Bauplatzes in Schöneck weniger wegen seines Preises von 2 *M.* pro Quadratmeter, als wegen des, insolge dessen in Aussicht stehenden Baues einer zweifellos unverhältnißmäßig theueren Beamten-dienstwohnung für bedenklich erachtet. Die Deputation ging hierbei von der Ansicht aus, daß in einer Stadt wie Schöneck die Privatbauspekulation jedenfalls derart vorgeschritten sei, daß es des Baues der Dienstwohnung überhaupt nicht bedürfe, weil in einem solchen Orte eine Privatwohnung für einen Beamten viel billiger zu erlangen sei, als eine solche in einem neu zu erbauenden Gebäude.

Darüber giebt der königliche Herr Regierungskommissar folgende Erklärung ab:

Die Hülfssbeamten für das Tannenhäuser Revier (früher ein Forstassessor, später ein Förster) wohnten theils zur Mieth, theils in einem Eigenthumsgrundstücke. Infolge der aus forstwirtschaftlichen Gründen nothwendig gewordenen Wiederbesetzung der Stelle mit einem Forstassessor ergab sich die zwingende Nothwendigkeit, auf die Errichtung einer staatsfiskalischen Dienstwohnung zuzukommen. Da sich auf dem Reviere selbst zu diesem Zwecke ein geeigneter Bauplatz nicht finden ließ, so mußte ein solcher käuflich erworben werden und bot sich hierzu als einzige passende Gelegenheit die von der Stadtgemeinde angebotene Fläche. Eine Abminderung des Kaufpreises konnte nicht erzielt werden; ein Aufschub in der Lösung der Frage war aber unthunlich, ebenso eine Verkleinerung der Grundstücksfläche infolge des von der Stadt aufgestellten Bebauungsplanes für das in Frage kommende städtische Gelände im allgemeinen.